



Gemeindekanzlei
Chilerain 2, 5628 Aristau

056 675 10 80
gemeindekanzlei@aristau.ch

Gesuch für die Nutzung von öffentlichem Grund

Hinweis: Das Gesuch ist mindestens 14 Arbeitstage vor Nutzungsbeginn bei der Gemeindekanzlei Aristau einzureichen.

1. Gesuchsteller

Name / Unternehmen: _____
Ansprechperson: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

2. Angaben zur Benutzung

Ort / Lage
(Strasse, Parzellen-Nr.): _____

Zweck der Benutzung: _____

Beschreibung
(z.B. Gerüst, Mulde, Bauinstallation, Veranstaltung etc.):

Grösse der Fläche (m²): _____

Dauer der Benutzung: von: _____ bis: _____

Einschränkung für Dritte:

- ☐ keine
☐ Gehweg eingeschränkt
☐ Strasse einseitig gesperrt
☐ Strasse beidseitig gesperrt
☐ andere Einschränkung: _____

Minstdurchfahrtsbreite von 3.00 m gewährleistet:

☐ ja ☐ nein

3. Verantwortliche Unternehmung (falls abweichend vom Gesuchsteller)

Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

4. Beilagen

- ☐ Situationsplan / Grundbuchplankopie mit eingezeichneter und vermasster Fläche
- ☐ Verkehrsführung / Signalisation (falls erforderlich)
- ☐ weitere: _____

5. Bestätigung

Mit der Unterzeichnung dieses Gesuchs bestätigt der Gesuchsteller, dass:

- die Angaben vollständig und korrekt sind;
- vom bewilligten Standort nicht abgewichen wird;
- die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fussgänger und des Langsamverkehrs, jederzeit gewährleistet wird;
- die Strassen für den Durchgangsverkehr, für die Kehr- und Grünabfuhr sowie Notdienste jederzeit passierbar sind (Minstdurchfahrtsbreite gemäss geltenden Normen, mind. 3.00 m);
- die entsprechenden Signalisationen angebracht werden;
- für Schäden, die aus der Nutzung entstehen, haftet wird;
- die Gemeindekanzlei über Beginn und Ende der Nutzung informiert wird;
- die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Gesetzliche Bestimmungen:

1. Gemäss § 103, Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.
2. Im § 104, Abs. 2, lit. b steht, dass für die Erlaubnis zur Benutzung von Gemeindestrassen der Gemeinderat zuständig ist.
3. Gemäss § 6, Abs. 2 des Polizeireglements der Gemeinde Aristau ist eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bewilligungspflichtig.
4. Weiter wird im § 14 des Polizeireglements der Gemeinde Aristau die Bewilligungspflicht für Veranstaltungen festgehalten.
5. Gemäss § 21, Abs. 1 des Polizeireglements der Gemeinde Aristau werden – soweit nicht andere Organe bezeichnet sind – die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt.
6. Gemäss § 4 des Gebührenreglements zur Bau- und Nutzungsordnung wird für die bewilligte Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute, je nach Aufwand der Inanspruchnahme eine Mindestgebühr von CHF 200.00 erhoben. Für eine nicht bewilligte Inanspruchnahme von öffentlichem Grund wird zusätzlich eine Busse fällig.
7. Gemäss § 24 des Strassenreglements der Gemeinde Aristau regelt der Gemeinderat die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse und die Gebührenhöhe.
8. Im § 25 des Strassenreglements der Gemeinde Aristau steht, dass der Gemeinderat die Gebühr bei speziellen Verhältnissen angemessen reduzieren kann.
9. Gemäss Anhang des Strassenreglements der Gemeinde Aristau, Ziffer 3, lit. a, werden Gebühren für vorübergehende Nutzungen wie Baubaracken, Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen in Höhe von CHF 0.50 pro Tag und Quadratmeter, im Minimum CHF 100.00 pro Baustelle, erhoben.

Ort und Datum: _____

Unterschrift Gesuchsteller/in: _____

Verfügung

(wird durch die Gemeindekanzlei ausgefüllt)

Die Gemeindekanzlei Aristau wurde mit Entscheid Nr. 161 vom 15. Juni 2020 vom Gemeinderat Aristau ermächtigt, über diese Gesuche zu entscheiden.

Bewilligung erteilt am: _____

Parzelle Nr.: _____

Gültigkeit: von: _____ bis: _____

Gebührenberechnung

1. Gemäss Anhang des Strassenreglements der Gemeinde Aristau, Ziffer 3, lit. a, werden Gebühren für vorübergehende Nutzungen wie Baubaracken, Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen in Höhe von CHF 0.50 pro Tag und Quadratmeter, im Minimum CHF 100.00 pro Baustelle, erhoben.
2. Gemäss Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Aristau, § 4, wird für die bewilligte Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute, je nach Aufwand der Inanspruchnahme eine Mindestgebühr von CHF 200.00 erhoben.

Benutzte Fläche: _____ m²

Anzahl Tage: _____

Berechnung: _____ × _____ × CHF 0.50 = CHF _____

Total geschuldeter Betrag: CHF _____

Der geschuldete Betrag wird separat in Rechnung gestellt.

Bedingungen und Auflagen

- Vom bewilligten Standort darf nicht abgewichen werden.
- Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ist jederzeit zu gewährleisten.
- Strassen müssen für den Durchgangsverkehr, für die Kehr- und Grünabfuhr sowie Notdienste jederzeit passierbar sein.
- Die erforderliche Signalisation ist durch den Bewilligungsnehmer anzubringen.
- Für Schäden haftet der Bewilligungsnehmer.
- Die Gemeindekanzlei ist über Beginn und Ende der Nutzung zu informieren.
- Bei nicht bewilligter Nutzung können Gebühren und eine Busse erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Aristau Einsprache erhoben werden. Die Verfügung ist beizulegen.

Datum, Stempel und Unterschrift Gemeindekanzlei:

Verteiler:

- Gesuchsteller (Original)
- Ressortvorsteher Strassen
- Regionale Bauverwaltung WSW AG, per E-Mail
- Abteilung Finanzen
- Werkdienst
- Ordner Nutzung öffentlicher Grund (eGeKo)